



# HESSISCHER LANDTAG

27. 02. 2023

## Kleine Anfrage

Lisa Gnagl (SPD) vom 10.11.2022

### Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen

und

### Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

#### Vorbemerkung Fragestellerin:

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und der damit einhergehenden Erreichung eines mindestens „guten ökologischen Zustands“ der Fließgewässer Hessens bis zum Jahr 2027 stellt die Kommunen bereits vor große Herausforderungen. Der Gewässerabschnitt der unteren Nidder bei Altenstadt wird in der Gesamtbewertung des ökologischen Zustands bspw. nach Angaben des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie mit einer 5, also „schlecht“, angegeben. Der Zeithorizont der Erreichung des „guten ökologischen Zustands“ wird daher auch nach 2027 angegeben. Gleichzeitig birgt der Klimawandel und dessen Folgen die Gefahr vermehrter Starkregenereignisse. Um in einem solchen Fall zu verhindern, dass das Regenwasser das Kanalsystem überlastet und Abwasser ungefiltert in die Vorflut gelangt, gibt es Regenüberläufe, wie dies auch in Altenstadt der Fall ist. Da viele Städte und Gemeinden jedoch in den letzten Jahrzehnten gewachsen sind und die Wassermengen, welche mit vermehrten Starkregenereignissen einhergehen können, steigen, stellt sich die Frage, inwieweit die Kanalsysteme und Regenüberlaufvorrichtungen in Hessen hierauf ausgelegt sind, um die Situation durch den Eintrag ungeklärten Abwassers nicht noch weiter zu verschlimmern.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Städte und Gemeinden in Hessen weisen spezielle Regenüberlaufvorrichtungen auf?

In Hessen werden laut Angaben der Anlagenbetreiber in den Eigenkontrollberichten für das Berichtsjahr 2021 etwa 6.100 Mischwasserentlastungsanlagen im Sinne von „speziellen Regenüberlaufvorrichtungen“ betrieben. Hierzu zählen 1.753 Regenüberlaufbecken, 1.541 Stauraumkanäle mit oben, unten oder mittig liegender Entlastung und 2.812 Regenüberläufe. Zur Reduzierung der stofflichen und hydraulischen Belastung der Gewässer werden zusätzlich etwa 14 Retentionsbodenfilter und 28 Regenrückhaltebecken betrieben, die einem Regenüberlaufbecken nachgeschaltet sind.

Diese Mischwasserentlastungsanlagen werden von 167 Gemeinden, 163 Städten und Stadtwerken sowie 94 Abwasser- und Zweckverbänden betrieben, in denen sich jeweils mehrere Städte und Gemeinden zur Aufgabenwahrnehmung zusammengeschlossen und organisiert haben. Die Gemeinden, Städte und Abwasserverbände, die die wenigen kommunalen Kläranlagen im Trennsystem betreiben, sind – mit einer Ausnahme – gleichzeitig Betreiber anderer Kläranlagen, deren Einzugsgebiet jeweils über ein Mischsystem entsorgt wird. Lediglich ein Zweckverband betreibt in Hessen ausschließlich Kläranlagen im Trennsystem. Es ist daher davon auszugehen, dass in allen 191 Städten und in 230 der 231 Gemeinden in Hessen (zum Teil organisiert in Verbänden) Mischwasserentlastungsanlagen betrieben werden.

Frage 2. In welchem Zustand befinden sich diese Regenüberläufe?

Nach der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) sind die Betreiber von Mischwasserentlastungsanlagen verpflichtet, jährlich eine Bauzustandsprüfung des Bauwerks und vierteljährlich einen Funktionstest sowie monatlich eine Sichtprüfung der abwasserführenden Anlagenteile einschließlich der Drosseleinrichtungen durchzuführen. In den jährlich den zuständigen Wasserbehörden vorzulegenden Eigenkontrollberichten ist mitzuteilen, ob der Betreiber seiner Verpflichtung zur Eigenkontrolle nachgekommen ist. Die Ergebnisse der Bauzustandsprüfungen und der betrieblichen Prüfungen sowie die Maßnahmen zur Behebung festgestellter Mängel haben die Betreiber im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Frage 3. Wie beurteilt Sie die Gefahr des Eintrags ungeklärter Abwässer in Oberflächengewässer durch Starkregenereignisse?

Im Hinblick auf die Ableitung von Niederschlagswasser wird zwischen einem Mischsystem (gemeinsame Ableitung des Schmutzwassers und von Niederschlagswasser) und einem Trennsystem (getrennte Ableitung des Schmutzwassers und von Niederschlagswasser) unterschieden. Zu relevanten Stoffeinträgen in die Oberflächengewässer bei Starkregen können daher insbesondere die Einleitungen aus Mischwasserentlastungsanlagen in den Mischsystemen beitragen.

Unter Trockenwetterbedingungen wird das Mischwasser, bestehend aus Schmutzwasser (häusliches, gewerbliches und industrielles Abwasser), Niederschlagswasser und Fremdwasser, in seiner Gesamtheit einer Kläranlage zur Behandlung zugeführt. Wenn das anfallende Mischwasser bei Starkregenereignissen die hydraulische Kapazität einer Kläranlage übersteigt, wird dieses Mischwasser Mischwasserentlastungsanlagen mit oder ohne Zwischenspeicherung und Behandlung (vor allem Sedimentation) zugeführt, bevor dieses entweder verzögert der Kläranlage zugeleitet oder bei Erreichen der Kapazitätsgrenzen des Kanalsystems bzw. der Mischwasserentlastungsanlagen ins Gewässer entlastet wird.

Durch die Einleitung von nicht in einer Kläranlage behandeltem Mischwasser über Mischwasserentlastungsanlagen werden Stoffe, die sich im Schmutzwasser und im Niederschlagswasser befinden, ins Gewässer eingetragen.

Bei Starkregenereignissen findet eine erhebliche Verdünnung des unzureichend behandelten Mischwassers statt, so dass bei derart ausgeprägten Niederschlagsereignissen die hydraulische Belastung der Gewässer infolge von Mischwasserentlastungen vor der stofflichen Belastung im Vordergrund steht.

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz muss jede Mischwassereinleitung aus einer Entlastungsanlage mit den Gewässereigenschaften vereinbar sein. Nicht nur zur Einhaltung dieser Anforderungen, sondern auch zur Verbesserung des örtlichen Wasserhaushalts muss es das Ziel sein, so wenig Niederschlagswasser wie möglich ins Kanalnetz abzuleiten und nur das stofflich belastete Niederschlagswasser einer Behandlung zuzuführen.

Um dieses Ziel zu erreichen, wird als Leitbild in der Wasserwirtschaft heutzutage eine dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung (z.B. Konzept der Schwammstadt) angestrebt, um das Abflussgeschehen bereits am Entstehungsort in der Weise zu verändern, dass negative Einflüsse auf Anlagen und vor allem auf die Gewässer vermieden oder vermindert werden können. Hierzu zählen auch Maßnahmen zum Rückhalt des Niederschlagswassers in der Fläche durch Versickerung, die zur Grundwasserneubildung beiträgt, mit dem Nebeneffekt, dass eine reduzierte Zuführung von Niederschlagswasser in Mischkanalisationen zur Verminderung des Ausmaßes von Entlastungsereignissen aus Mischwasserentlastungsanlagen und damit zur Verminderung der stofflichen und hydraulischen Belastungen der Gewässer beiträgt. Im Rahmen der Umsetzung des Wasserrechts und des integrierten Klimaschutzplans werden ferner der Rückhalt des Niederschlagswassers vor Ort (z. B. Zisternen zur Gartenbewässerung) und die Verwertung auf den Grundstücken oder Verwendung als Brauchwasser zur Einsparung von Trinkwasser angestrebt. Zur Thematik „Versickerung, Retention und Verdunstung in urbanen Räumen“ wird im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) ein Leitfaden für die Kommunen und Planer erstellt.

Darüber hinaus tragen auch Bau- und Optimierungsmaßnahmen an Überlaufbauwerken und Rückhaltevolumina sowie Maßnahmen zur aktiven Kanalnetzbewirtschaftung sowie Maßnahmen zur Reduzierung von Fremdwassereinträgen in das Kanalnetz wie das Abtrennen von Außengebieten und die Sanierung von Abwasserkanälen zu einem verstärkten Rückhalt und damit zu einem verzögerten Einleitungsverhalten der Entlastungsbauwerke bei.

Im Übrigen kann es zur Abmilderung der Folgen von Starkregenereignissen auf die Gewässer nicht das Ziel sein, die Abwasserkanäle (einschließlich Pumpwerke) so groß zu dimensionieren, dass das Kanalnetz das gesamte anfallende Niederschlagswasser (ohne Entlastungsereignisse) aufnehmen kann. Ebenso wenig ist es sinnvoll, die Kläranlagen für die Aufnahme des gesamten Niederschlagswassers zu dimensionieren. Mit der Zuleitung erheblicher Niederschlagswassermengen zur Kläranlage würde eine signifikante Verdünnung des Schmutzwassers einhergehen, wodurch sich die Reinigungsleistung der Kläranlage erheblich vermindern und der Eintrag von Stoffen wiederum erhöhen würde.

Frage 4. Plant Sie, Kommunen bei der Errichtung oder der Sanierung von Regenüberläufen oder ähnlichen baulich/technischen Maßnahmen zu unterstützen?

Nach der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser stehen“ (StAnz. Nr. 27/2021, S. 927) können der Bau und die Erweiterung von Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken und Retentionsbodenfiltern derzeit bereits mit einem Fördersatz von 40 % bis 60 % gefördert werden, soweit es sich hierbei um eine Maßnahme an einer signifikant belastenden kommunalen Einleitung handelt, die als Ursache für den nicht guten ökologischen Zustand bzw. das nicht gute ökologische Potenzial identifiziert ist.

Frage 5. Falls ja: Wie soll diese Unterstützung aussehen?

Hierzu wird auf die Antwort zur Frage 4 verwiesen.

Frage 6. Welche weiteren Maßnahmen ergreift Sie, um Kommunen bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, abgesehen von dem Projekt: „100 Wilde Bäche“, welches vorrangig auf die Renaturierung strukturgeschädigter Fließgewässer abzielt, zu unterstützen?

Die Landesregierung unterstützt die Kommunen bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowohl in beratender als auch in finanzieller Hinsicht, insbesondere durch:

- a) Nach der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen, die der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie dienen und im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser stehen“ (StAnz. Nr. 27/2021, S. 927) können neben den in der Antwort zur Frage 4 bereits erwähnten Maßnahmen weitere Maßnahmen, insbesondere die Ertüchtigung und der Ausbau von kommunalen Kläranlagen zur Phosphor- und Stickstoffelimination und der Anschluss an eine andere Kläranlage mit einem Fördersatz von 40 % bis 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Im Hessischen Ried kann die Erweiterung von kommunalen Kläranlagen um eine vierte Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen mit einem Fördersatz von 60 % bis 80 % gefördert werden.
- b) Durch die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz“ (StAnz. Nr. 52/2019, S. 1381) werden Maßnahmen zur Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen und Initialmaßnahmen zur eigendynamischen Entwicklung an Gewässern aus dem Maßnahmenprogramm der Wasserrahmenrichtlinie mit einer Förderquote von 75 % bis 95 % gefördert. Zuwendungsfähig sind auch Ausgaben für den Grunderwerb für Maßnahmen zur Flächenbereitstellung. Des Weiteren kann der Eigenanteil der Kommune als Ausgleichsmaßnahme dem „Ökokonto“ gutgeschrieben werden.
- c) Strukturverbessernde Maßnahmen, die in Fauna-Flora-Habitat (FFH) -Gebieten liegen, werden zu 100 % aus Landesmitteln finanziert (Synergiemaßnahmen).
- d) Nach der „Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen“ (StAnz. Nr. 38/2019, S. 873) können investive Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels gefördert werden. Hierzu zählt z.B. auch der Rückbau verrohrter Gewässer zu Freispiegelgerinnen mit vergrößerter hydraulischer Leistungsfähigkeit. Auch solche Maßnahmen können der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie dienen.
- e) Den Kommunen werden alle wesentlichen Informationen zur Umsetzung der WRRL auf der Internetseite  
→ [www.flussgebiete.hessen.de](http://www.flussgebiete.hessen.de)  
bereitgestellt. U. a. stehen hier Karten für jede Kommune zum Herunterladen bereit, in denen solche Strukturmaßnahmen visualisiert sind, die in der jeweiligen Kommune noch zu ergreifen sind.
- f) Als Instrument zur Unterstützung bei der Umsetzung der WRRL steht in Hessen der WRRL-Viewer zur Verfügung. Hier werden wesentliche Daten zu den Wasserkörpern, wie z.B. Belastungen, Bewertungen, Maßnahmen, Lage in Schutzgebieten sowie Flächen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, kartografisch dargestellt.
- g) Städte und Gemeinden haben die Möglichkeit, Leistungen durch Gewässerberater in Anspruch zu nehmen, die vollständig vom Land finanziert werden. Dadurch werden Unterstützungsleistungen u.a. für die Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen, der Konkretisierung von Gewässerentwicklungsmaßnahmen, der Unterstützung bei der Erstellung von Genehmigungsunterlagen und Förderanträgen sowie die Organisation von Abstimmungs- und Informationsveranstaltungen zur Verfügung gestellt.

- h) Regelmäßige Kommunalbereisungen werden als Plattform für den Austausch zwischen den unterhaltungspflichtigen Kommunen, Verbänden, dem HMUKLV und den Wasser- und Naturschutzbehörden veranstaltet. Hier steht die Umsetzung der noch verbliebenen Strukturmaßnahmen im 3. Bewirtschaftungszyklus 2021 - 2027 im Mittelpunkt und die Teilnehmenden können aktuelle Themen zur Diskussion stellen.
- i) Zum Thema Flächenverfügbarkeit wurde im Jahr 2021 in einer Kooperationsvereinbarung zwischen Landwirtschaft und Naturschutz in Hessen das gemeinsame Ziel einer erhöhten Bereitstellung von Flächen zur Gewässerentwicklung festgehalten. Dies soll durch verstärkte Nutzung bestehender Instrumente (Kompensationsmaßnahmen, Ökokontomaßnahmen, Flächentausch, Hessisches Programm für Agrarumwelt- und Landschaftspflege (HALM) - Maßnahmen, Flächenstilllegung im Rahmen der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), Flurneuordnung) systematisch realisiert werden.
- j) Im Rahmen des integrierten LIFE Projekts „LiLa Living Lahn“ beteiligt sich das HMUKLV als Gesamtkoordinator direkt an der Ökologisierung der Lahn und damit an Maßnahmenumsetzungen, die der natürlichen Entwicklung der Bundeswasserstraße dienen. Beispielhaft ist hier die Aufweitungmaßnahme „Gisselberger Spannweite“ zu nennen, die neben den Mitteln aus dem LIFE-Projekt aus der hessischen Fischerei-Abgabe und dem Integrierten Klimaschutzplan 2025 (IKSP) finanziert wurde.

Wiesbaden, 22. Februar 2023

**Priska Hinz**